Pressemitteilung

23.10.2026

Veranstalter brauchen für öffentliche Feste keine Erlaubnis mehr und können diese der Stadt künftig per Mail melden

Die Stadt Stutensee setzt das neue Landesgaststättengesetz pragmatisch für die Vereine um - ob Vereins-, Straßenfest oder Weihnachtsmarkt: Wer ein Fest veranstaltet und dabei Getränke mit Alkohol anbietet, kann die Veranstaltung von Dezember an einfach per E-Mail der Stadt melden. Die Meldung ist von Kosten, der Veranstalter von einer Erlaubnispflicht für das Fest befreit. Es muss auch weiterhin kein Antrag mehr für dieses „vorübergehende Gaststättengewerbe“ gestellt werden. Es reicht, eine Veranstaltung mit geplantem Alkoholausschank bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung zu melden. Die dafür eingerichtete Adresse lautet dann:
veranstaltungen-ordnungsamt@stutensee.de.

Anzugeben sind etwa Name, Anschrift sowie Ort und Zeit des Anlasses. Den Vordruck für die erforderlichen Angaben finden Veranstalter auf der Homepage der Stadt Stutensee – Stichwort: „Anzeige einer Veranstaltung nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)“. Der Vordruck steht unter dem Buchstabe A auf der Seite www.stutensee.de/Buergerservice-A-Z und kann digital ausgefüllt per Mail zurückgeschickt werden. Auch ausgedruckte Formulare werden noch akzeptiert.

Bei der Auflage, dass die Veranstalter Rücksicht auf Anwohner nehmen, bleibt es. Wie gehabt werden Polizei, Veterinäramt und Finanzamt nach den gesetzlichen Bestimmungen über geplante Veranstaltungen informiert. Entstehen Fragen zum Thema, steht das Ordnungsamt gerne bereit.

Herausgeber: Stadt Stutensee, Rathausstraße 3, 76297 Stutensee
Ansprechpartner: Stadt Stutensee, Pressestelle, ☎ (07244) 969-1004, Fax (07244) 969-109

Sogenannte Gestattungen sind entfallen
Über die pragmatische Handhabe nach Wegfall der bisherigen Gestattungen informiert die Stadtverwaltung die Ortsvorsteher und die Interessengemeinschaften (IGV) der Vereine. Darin dankt Oberbürgermeister Frank Burkard den Vereinen für die zahlreichen Veranstaltungen als Beitrag „zum lebendigen Miteinander“.

Zum rechtlichen Verständnis: Wer bei einem Fest Speisen in Verbindung mit alkoholischen Getränken anbietet, betreibt „aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe“ und musste sich dieses bisher per Antrag genehmigen lassen. Dies wurde ersetzt durch bloßes Melden und erleichtert durch die Option, dies per E-Mail zu tun.

Grundlage ist das Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg, das neu aufgelegt seit Anfang des Jahres gilt und in den Kommunen nach einer Evaluierungsphase nun jeweils zur Umsetzung kommt. „Ein besonderer Anlass“ liegt dann vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Als solcher Anlass gilt etwa ein Stadtfest oder auch ein Weihnachtsmarkt.

Herausgeber: Stadt Stutensee, Rathausstraße 3, 76297 Stutensee
Ansprechpartner: Stadt Stutensee, Pressestelle, ☎ (07244) 969-1004, Fax (07244) 969-109